Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten von MN und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen an jedes Unternehmen der MACHEREY-NAGEL Gruppe (nachfolgend einheitlich „MN“ genannt) Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Es gilt die jeweils letzte Fassung dieser Bedingungen, soweit nicht anders vereinbart. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, bei internationalen Verträgen die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung. Jede zwischen Lieferant und MN getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Lieferant eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt bis MN diesen zusätzlichen Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn MN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sowie Leistungsbeschreibungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für ihren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von MN durch einen Unterschriftsberechtigten maßgebend.

2. Angebot / Kostenvoranschlag

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage oder die Ausschreibungsbedingungen zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen.

Das Angebot und ein ggf. angeforderter Kostenvoranschlag haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtung für den Anfragenden. Sie sind für den Lieferanten verbindlich.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MN ist der Lieferant nicht berechtigt, Dritte die geschuldete Leistung erbringen zu lassen.

3. Bestellungen

Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich, wobei die Schriftform auch per Fax gewahrt ist. Der Inhalt mündlicher oder fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde. Bestellungen per E-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit MN vereinbart wurde. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. In allen Schriftstücken ist anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers. Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn MN nach Empfang eines Angebotes innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat. Bestätigt der Lieferant eine schriftliche Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen, ist MN zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Werden dem Lieferanten zum Zwecke der Bestellung Daten übermittelt, bleiben diese ausschließlich Eigentum von MN und dürfen Dritten ohne vorherige Freigabe durch MN nicht zugänglich gemacht werden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen MN – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit MN aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte wie z. B. Presseberichten annehmen muss, dass dadurch die Leistungsfähigkeit des Lieferanten beeinträchtigt wird. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird (z. B. Zwangsvollstreckung gegen den Lieferanten, Insolvenz), ist MN berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Lieferant ist verpflichtet, MN eine solche Gefährdung des Lieferanspruchs unverzüglich schriftlich unter Nachweis mitzuteilen. MN ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn MN die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall von MN die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet werden.

4. Lieferung

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wurde keine Lieferzeit vereinbart, beträgt sie 7 Tage ab Bestellung von MN. Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltage an. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies MN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Zugang der Mitteilung bei MN ist seitens des Lieferanten nachzuweisen. Unterlässt der Lieferant den Nachweis des Zugangs dieser Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis nach Satz 4 dieser Ziffer MN gegenüber nicht berufen.

Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall der schuldhaften verspäteten Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs.2 BGB unberührt, eine solche wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet, soweit Interessenidentität zwischen den Ansprüchen besteht. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nichts Gegenteiliges vereinbart worden, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie insbesondere Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die MN wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von MN geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, MN hat dem schriftlich zugestimmt oder es ist für MN zumutbar. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von MN bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat MN neben den hier beschriebenen Rechten und dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für die vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. MN darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

5. Gefahrenübergang

Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nicht etwas anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs in Übereinstimmung mit den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris (INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit ist dies 2020) festgelegt. Wurde hierüber keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „delivered duty paid“ DDP (geliefert verzollt, INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit ist dies 2020) gelten.

6. Gewährleistung / Haftung

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. MN führt bei Wareneingang nur eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden durch. Daher sind offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls rechtzeitig gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des Geschäftsablaufes festgestellt werden. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände keine Mängel aufweisen, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den zugesicherten Eigenschaften,

den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Export-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Zur Überwachung der Regularien unterhält der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem gemäß geltender Normen und kann auf Anforderung MN entsprechende Nachweise zur Verfügung stellen, bzw. Einsicht gewähren. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Entspricht der Liefergegenstand nicht der o. g. Gewährleistung, kann MN nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises, Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache, Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz verlangen. In einem solchen Falle kann MN dem Lieferanten für jede einzelne Reklamation eine Handling-Fee in Höhe von 2 % des gelieferten Nettowarenwertes, mindestens jedoch EUR 30,– berechnen, die sofort fällig ist und der Verrechnung mit allen Gegenansprüchen des Lieferanten unterliegt. Handling-Fees werden auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet, soweit Interessenidentität zwischen den Ansprüchen besteht.

Das Recht zur Bestimmung der Nacherfüllung steht grundsätzlich MN zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von MN gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs.3 BGB zu verweigern. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch MN zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder bleibt er erfolglos mit der Beseitigung, so steht MN in dringenden Fällen (z. B. zur Abwehr akuter Gefahr oder Schadensvermeidung) das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant MN außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängeln gilt die jeweils anwendbare gesetzliche Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsfrist dauert, wenn nicht anders vereinbart, bei Sachmängeln 2 (zwei) Jahre, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeitraum. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung von MN und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Nimmt MN von MN hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde MN gegenüber deshalb der Kaufpreis gemindert oder wurde MN in anderer Form deswegen in Anspruch genommen, behält sich MN den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten gemäß §§ 478 f. BGB vor. Insofern gelten für diesen Sachverhalt die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht wirksam in diesen Bedingungen geändert werden.

Der Lieferant stellt MN von allen Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund von Produkthaftungsansprüchen frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten bzw. ihm zurechenbaren Dritten ein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

7. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. MN trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat MN die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten von MN zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

8. Versicherungen

Ist abweichend von der gemäß Ziffer X geltenden allgemeinen Regelung „DDP“ (delivered duty paid) gemäß der jeweils aktuellen Version der INCOTERMS, derzeit ist dies 2020, der Internationalen Handelskammer in Paris eine weitere oder andere Transportversicherung abzuschließen, wird diese ausschließlich von MN abgeschlossen. MN erklärt sich für alle Aufträge zum Verzichtskunden gemäß § 29 2.1 ADSp. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass jede einzelne Teillieferung einen Warenwert von EUR 100.000,– nicht überschreitet. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, sowie für Schäden aus Inanspruchnahme aus Produzentenhaftung und Produkthaftung auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 10.000.000,– je Schadensereignis abzuschließen. Die Versicherung hat auch das Rückrufrisiko abzudecken, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist MN auf erstes Verlangen durch ein Versicherungszertifikat der führenden Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen MN und Lieferant.

9. Produkt- und Verfahrensumstellungen / Releasewechsel

Lieferanten, mit denen MN in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, MN schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten im Voraus zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von MN bezogene Produkte vorzunehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an MN gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Liegt die übliche Lebensdauer eines an MN gelieferten Produktes über 5 Jahren, so verlängert sich der Zeitraum, für den der Lieferant die Ersatzteile vorhalten muss, auf die übliche Lebensdauer. Falls zeitlich zwischen Bestellung und Auslieferung einer Sache ein Releasewechsel fällt, so gilt automatisch das zum Zeitpunkt der Auslieferung neueste und aktuellste Release als bestellter Liefergegenstand, soweit sich die Bestellung nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Release bezog. Eventuelle Differenzkosten zwischen den Releaseversionen gehen zu Lasten des Lieferanten.

10. Versandvorschriften

Für den Versand gilt – soweit nicht anders im Einzelfall vereinbart – die Klausel „DDP“ (delivered duty paid) gemäß der jeweils aktuellen Version der INCOTERMS, derzeit ist dies 2020, der Internationalen Handelskammer in Paris. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für MN günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von MN vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter Ziffer VII genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum dieser Verzögerung. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national / international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterlieferanten.

Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MN ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

11. Berechnung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich in EURO oder USD – je nach Benennung durch MN -, zuzüglich Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Der Preis schließt alle Leistungen und alle Nebenkosten, wie Maut, Zölle, Bankgebühren, Verpackung, Transportkosten und Versicherungen ein. Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant zurückzunehmen, wenn MN es verlangt. Weitere Rücknahmepflichten von gefährlichen Stoffen oder nicht mehr benutzten Gegenständen (insbesondere, aber nicht abschließend von Elektroartikeln), soweit durch Gesetz oder EU-Verordnung geregelt, gelten im Zweifelsfall als durch den Lieferanten übernommen.

12. Rechnung und Zahlung

Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Zahlungen leistet MN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Lieferung, Rechnungseingang und Gutbefund der Waren abzüglich 3 (drei) % Skonto innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug. Die Wahl der Zahlungsmittel steht im Ermessen von MN. Zahlungs- und Skontofristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und das Rügerecht keinen Einfluss. Die Zahlung einer der Lieferung zu Grunde liegenden Rechnung gilt nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Ware bzw. Dienstleistung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht oder nicht vollständig erfüllten Vertrages bleiben MN vollumfänglich möglich. Insbesondere ist es MN gestattet, Zahlungen zurückzuhalten, soweit und solange MN noch Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zustehen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird MN von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, MN auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen – unabhängig eines Verschulden des Lieferanten - freizustellen; MN ist nicht berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, Schäden, Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die MN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Ziff. XIII dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von MN durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird MN den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von MN gestattet, auf die mit MN bestehende Geschäftsverbindung in Informations und Werbematerial Bezug zu nehmen. Für alle Aussagen haftet der Verwender des Werbematerials.

15. Ausführungsunterlagen / Codes

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von MN überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Lieferant wird MN auf Wunsch Pläne, Ausführungsaufzeichnungen, technische Berechnungen etc., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und MN nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit MN diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen hat er MN auch Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technischer Berechnungen etc. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen etc. die MN berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in das Eigentum von MN über; sie werden vom Lieferanten für MN unentgeltlich und räumlich abgesondert verwahrt und versichert und sind auf erstes Verlangen an MN herauszugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Quellcode („Source Code“) sowie die Beschreibung der Funktionsweise von Geräten als Liefergegenstand in datentechnischer Hinsicht an MN spätestens mit der Auslieferung des ersten Gerätes zu übergeben. Soweit neue Software erstellt wird, sichert der Lieferant MN zu, dass MN gleichrangige Rechte am Quellcode eingeräumt bekommt und der Lieferant den Quellcode an MN übermittelt. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, bis ebenfalls spätestens zur Auslieferung des ersten Gerätes ein „data exchange protocol“ zu übergeben.

16. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem MN Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnungen und arbeitsschutzrechtlichen, brandschutzrechtlichen sowie jedweder anderer sicherheitsrechtlicher Vorschriften zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MN verursacht wurde. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und sonstigen Unterrichtungen oder bei der Lieferung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vom Lieferanten bzw. von ihm beauftragten Dritten und Erfüllungsgehilfen streng vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Lieferant.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln, Deutschland. Erfüllungsort ist Düren, Deutschland. MN ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.

18. Verschiedenes

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen INCOTERMS (derzeit sind dies INCOTERMS 2020) der Internationalen Handelskammer in Paris auszulegen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des Einzelkaufvertrages. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Stand: 10/2022